

Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider (†), Much • Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen • Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln

Inklusive
ZAP App!

Details unter: www.zap-zeitschrift.de/App

AUS DEM INHALT

Kolumne

Familienrechtliche Konfliktlösung: Auf der Suche nach der besten Methode (S. 105)

Anwaltsmagazin

beA lässt weiter auf sich warten (S. 108) • Neue Anti-Geldwäsche-Richtlinie in Vorbereitung (S. 110) • Warnung vor gefälschten anwaltlichen Abmahnschreiben (S. 111)

Aufsätze

Ring, Der Aufwendungsersatzanspruch des Käufers für den Ausbau einer mangelhaften und den Einbau einer mangelfreien Sache (S. 119)

Viefhues, Ehegattenunterhalt nach der Scheidung – Teil 1 (S. 129)

N. Schneider, Kosten in Erbscheinsverfahren (S. 137)

Eilnachrichten

BGH: Trotz PayPal-Käuferschutz erneuter Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises (S. 113)

EuGH: Niederlassungsfreiheit bei Sitzverlegung einer Gesellschaft (S. 116)

BVerfG: Berücksichtigung anderweitiger Vorlagen an den EuGH (S. 117)



Kolumne

Familienrechtliche Konfliktlösung: Auf der Suche nach der besten Methode

In 40 Jahren Berufserfahrung als Familienanwältin hat sich für mich gezeigt: Wir Juristen sind zwar in der Lage, das Familienrecht anzuwenden. In vielen Fällen können die Ergebnisse jedoch nicht nachhaltig zu einer Konfliktbereinigung im Bereich des Familienrechts führen. Aus verschiedenen Gründen: Uns Juristen fehlt in der Regel eine Ausbildung, die uns befähigt, die Kernkonflikte, die den familienrechtlichen Streitigkeiten zugrunde liegen, zu erkennen und den Konfliktparteien dabei behilflich zu sein, diese Konflikte zu lösen.

Allzu oft liegen persönliche Verletzungen vor, die ungeklärt bleiben und in einer juristischen Auseinandersetzung auch nicht gelöst werden (können). Sie sind die Ursache für rechtliche Streitigkeiten – sei es beim Unterhalt, beim Zugewinnausgleich oder sonstigen Folgesachen. Vordergründig geht es dabei um das Geld oder um die Kinder. Dahinter steckt aber oft eine persönliche Kränkung, mangelnde Anerkennung oder das Gefühl, für den Ehemann oder die Kinder Opfer gebracht zu haben, die nicht honoriert werden. Gerade Frauen, die sich für die Familie „aufopfern“ und noch dem üblichen Rollenbild gerecht werden (wollen), stehen nach Jahren der Familienarbeit und Kindererziehung häufig vor dem Nichts: Dem Mann sind sie nicht mehr interessant genug, er hat sich im Beruf weiterentwickelt und sucht eine andere Partnerin, die Kinder sind in der Pubertät oder erwachsen, ihnen ist eine allzu treusorgende Mutter lästig.

In dieser Lebenssituation trifft eine Frau, die ihr Leben mit anderen Zielrichtungen geführt und gelebt hat, eine Trennung und Scheidung besonders hart. Dann wird um Unterhalt und Zu-

gewinnausgleich, Ehwohnung, Immobilien, Sorgerecht etc. gekämpft – in der Regel werden die Verletzungen aber bei juristischen Grabenkriegen größer und nicht kleiner. Je verbitterter ein solcher Prozess geführt wird, desto größer ist meist die Frustration bei der Partei, die sich eine Lösung/Erlösung durch uns Juristen, die Anwälte und den Familienrichter, erhofft. Und auch der andere Part, der angegriffen wird und nun für das verpasste und verpatzte Leben zahlen soll, gerät in immer tiefere Frustrationen.

Dies sind die Prozesse, die Bände von Akten füllen und bei denen jeder Richter darauf wartet, dass er in ein anderes Dezernat versetzt wird, um nicht entscheiden zu müssen. Gerade eine langjährige Prozessdauer bringt in familienrechtlichen Konflikten keine Lösung, sondern nur weitere Probleme. Das gilt besonders deshalb, weil sich die Lebenssituationen der Parteien nach der Trennung und Scheidung häufig mit der Folge ändern, dass immer wieder neue Berechnungen ange stellt werden müssen. Die Frau hat etwa einen neuen Lebenspartner, der Mann hat weitere Kinder, es gibt erhebliche Wertsteigerungen von Immobilien im Bereich des Zugewinnausgleichs, die zu bewertenden Reitpferde, die in den Zugewinnausgleich fallen würden, sind inzwischen tot. Bei Immobilien oder Unternehmensbewertungen dauert die Begutachtung sehr lange, ist teuer und oft angreifbar, so dass diese Prozesse zu Gutachten, Gegengutachten, Obergutachten und der Führung durch zwei oder drei Instanzen führen. Am Ende steht ein rechtskräftiges Urteil, mit dem in der Regel niemand mehr zufrieden ist oder sein kann.

Ist ein Verfahren durch zwei oder gar drei Instanzen gegangen, ist meistens so viel Zeit

verstrichen, dass selbst ein bestens begründetes Urteil nicht mehr hilft. Auch neue Wendungen in der gesamten familienrechtlichen Rechtsprechung, neue Entscheidungen, wie sie zuletzt häufig durch den BGH ergangen sind, können nicht mehr nachhaltig die Wunden heilen, die inzwischen geschlagen worden sind.

Dies sind die Gründe, warum Familienrechtler nach Alternativen zur gerichtlichen Auseinandersetzung suchen, gesucht haben und zum Teil auch fündig geworden sind. Interessant dabei ist, dass z.B. die Mediation im Mittelalter ein wichtiges Konfliktlösungsinstrument in Europa war und die Mediationswelle, die aus dem Familienrecht aus den USA zu uns herübergeschwappt ist, sich nunmehr seit 20 Jahren am Markt durchzusetzen versucht. Dies gelingt häufig, ist allerdings noch immer ein Kostenproblem für die Parteien. Erfreulicherweise übernehmen einige Rechtsschutzversicherungen die Kosten für eine Mediation. Viele Scheidungspaare klagen jedoch darüber, dass sie zunächst den Mediator und auch beratende Anwälte bezahlen, am Ende aber doch – mit weiterer Kostenfolge – prozessieren müssen. Zugegebenermaßen: Eine misslungene Mediation ist teuer, aber ein jahrelang geführter Prozess kann noch teurer – und nerviger – sein.

Inzwischen setzt sich auch das Instrument des Collaborative Law (auch Kokon- oder CP-Verfahren genannt) immer mehr durch. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass es nicht zu einem „Arabischen Basar-Verhandeln“ kommt und/oder eine Partei unterlegen ist bzw. von der anderen über den Tisch gezogen wird, ohne dass der Mediator dies verhindern kann. Im CP-Verfahren haben beide Parteien von Anfang an Anwälte in den Sitzungen dabei und können auch Dritte, z.B. Sachverständige, Psychologen, Coaches etc., hinzuziehen. Gewiss: Ein solcher CP-Tag mit einer großer Besetzung kann teuer werden – das Stundenhonorar der am CP-Verfahren Beteiligten liegt zwischen 200–300 € zzgl. Umsatzsteuer pro Stunde. Geht man davon aus, dass zwei Anwälte beteiligt sind und mindestens ein Coach, der das CP-Verfahren leitet, kostet eine CP-Stunde inkl. Umsatzsteuer ca. 1.100 €. In der Regel dauern derartige Sitzungen etwa zwei Stunden. Bleibt das Verfahren ergebnislos, sind ungefähr 2.200 € verpulvert.

Das ist aber vergleichsweise noch wenig, wenn es gelingt, Sorgerechts- oder Umgangsstreitigkeiten in einem solchen Verfahren zu einem raschen und befriedigenden Ergebnis für beide Parteien zu führen, weil die zugrunde liegenden Eltern- oder Paar-Konflikte bereinigt werden können. Diese Konflikte können sehr unterschiedliche Ursachen haben, teilweise mit Ursprüngen in den Kern- oder aber den Schwiegerfamilien. Sie können auch auf anderen Verletzungen basieren, die sich das Paar während der Ehe oder auch schon vor der Ehe zugefügt hat.

Gelingt es hingegen, in Einzelsitzungen oder in einer großen Sitzung gemeinsam mit dem Coach an den Kern des Konflikts zu kommen, kann es keine preiswertere Lösung für die Beilegung des Konflikts geben als ein solches Verfahren. Dies setzt jedoch voraus, dass routinierte und gut vorgebildete Beteiligte an diesem Verfahren mitwirken. Sowohl die Mediation als auch das CP-Verfahren sind Verfahren auf freiwilliger Basis. Jede Partei kann jederzeit aussteigen, wenn ihr das Ergebnis nicht passt oder kein Ergebnis erarbeitet werden kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, noch einmal darüber nachzudenken, welche Alternativen es zusätzlich zu diesen freiwilligen Verfahren gibt.

Aus dieser Überlegung heraus resultiert die Gründung des Süddeutschen Familienschiedsgerichts in München (vgl. KLOSTER-HARZ FamRZ 2007, 99). Das Süddeutsche Familienschiedsgericht hat folgende Vorteile: Von Anfang an ist den Parteien bekannt, wer ihr Schiedsrichter ist. Es gibt kein Gerangel, welche Partei welchen Schiedsrichter benennt und ob sie zu diesem bereits gute Beziehungen hat und bevorzugt wird. Allein die Benennung von Schiedsrichtern dauert oft Monate, bis man sich auf einen oder mehrere Schiedsrichter geeinigt hat. Diesen Nachteil vermeidet die von vornherein feststehende Besetzung des Süddeutschen Familienschiedsgerichts. Darüber hinaus stehen auch die Kosten für dieses Verfahren von vornherein fest, da sie sich am GVG orientieren.

Zudem ist der Einstieg in das Schiedsgerichtsverfahren in jedem Fall erfolgversprechend, allerdings auch bindend: Wer sich für ein Schiedsgerichtsverfahren entschieden hat, ist auch an das Ergebnis des Schiedsspruchs gebunden. Es

gibt keine zweite oder gar dritte Instanz. Bei der Auswahl eines solchen Verfahrens steht also fest, dass am Ende ein Ergebnis stehen wird, das dann auch rechtlich verbindlich für beide Parteien ist.

Die Verfahren vor dem Süddeutschen Familienschiedsgericht, das seit vielen Jahren erfolgreich arbeitet (www.familienschiedsgericht.de), haben gezeigt, dass die überwiegende Zahl der Fälle, ca. 90 % der Verfahren, durch einen vor dem Schiedsgericht erarbeiteten und geschlossenen Vergleich bereinigt werden. Vergleiche haben den Vorteil, dass zwar in der Regel beide Parteien „Federn lassen“, aber auch gewinnen. Oft hat ein Vergleich ein Win-Win-Ergebnis zementiert. Es können hier durch eine Gesamtschau der Folge-sachen vernünftige Ergebnisse erzielt werden, die nicht nur einzelne Rechtsbereiche, etwa den Unterhalt oder den Zugewinnausgleich oder eine Vermögensauseinandersetzung, regeln, sondern durch einen Gesamtvergleich eine sinnvolle Kombinationslösung für alle anstehenden Fragen und Konflikte bedeuten können.

Im Vergleich zu den normalen streitigen Gerichtsverfahren sind die Familienschiedsgerichtsverfahren sehr kurz und enden gewöhnlich nach nur wenigen Monaten mit einem Ergebnis. Dies führt zwar häufig zu einer „Zwangsbefriedung“ der Parteien und dient nicht der nachhaltigen Konfliktlösung, aber es schafft zumindest Ergebnisse und Rechtsklarheit zwischen den Parteien. Bei der Auswahl eines Schiedsgerichts ist es den Parteien ohnehin unbenommen, während, vor oder nach dem Verfahren psychologische Betreuung zu suchen, sich coachen zu lassen oder eine Therapie zu machen, um auf diese Weise zumindest die eigenen Konflikte, die einem solchen Familienstreit zugrunde liegen, zu lösen.

Mit Sicherheit sind noch nicht alle Möglichkeiten zur Befriedung von familienrechtlichen oder erbrechtlichen Streitigkeiten ausgelotet. In den Nieder-

landen ist ein Verfahren erprobt worden, das man als sog. Hotelscheidung bezeichnen könnte. Hier ziehen sich die Parteien mit ihren Anwälten an einem Wochenende oder für einige Tage in ein Hotel zurück und verhandeln so lange, bis ein Ergebnis erzielt ist – mit der Gewissheit, dass ihre Auseinandersetzungen in einem sehr überschaubaren Zeitraum bereinigt sind.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Anwälte viel zu selten davon Gebrauch machen, einen von der von ihnen vertretenen Partei abgeschlossenen Vergleich auf Antrag einer Partei für vollstreckbar erklären zu lassen, wenn sich der Schuldner darin der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (§ 796a ZPO). Erfahrene Prozessanwälte sind in aller Regel auch ohne weitere Hilfsmittel in der Lage, die Parteien rasch zu einem Ergebnis zu führen. Der Erfolg dieser anwaltlichen Tätigkeit hängt nicht zuletzt auch von der Gruppendynamik ab, die sich in Vierer-Gesprächen entwickelt. Wenn gegenseitiger Respekt und gegenseitige Akzeptanz besteht, können auch bei konventionellen anwaltlichen Vierer-Besprechungen gute und rasche Ergebnisse erzielt werden.

Zumindest sollten alle an familienrechtlichen Konfliktlösungen Beteiligten daran arbeiten, dass das Instrumentarium der Konfliktbeilegung verfeinert und verbessert wird, da von einem familienrechtlichen Konflikt mindestens zwei, häufig aber sehr viel mehr Menschen betroffen sind, z.B. Eltern, Großeltern, neue Partner, Kinder aus der eigenen Familie, Kinder aus der Familie des Partners, neue Kinder, Freunde, Bekannte, Lehrer. Die Kette der Betroffenen ließe sich noch beliebig fortsetzen. Es lohnt sich also, dass alle an derartigen Prozessen Beteiligten weiter intensiv nach den besten Lösungen suchen.

Rechtsanwältin Dr. DORIS KLOSTER-HARZ, München